

denn ich beabsichtige noch einige Worte zur Unterstützung meines Antrags zu sagen.

Präsident D. Haase: Der Vorschlag des Herrn Referenten ging dahin, daß die Ausführungsverordnung bis zur 19. §. durchgegangen werde, ohne daß dabei über die Anträge abgestimmt werde, welche die Deputation dabei zu stellen empfohlen hat. Denn der Zweck, den der Herr Referent bei seinem Vorschlage beabsichtigt, ist lediglich der, daß durch den Vortrag der Ausführungsverordnung den einzelnen Kammermitgliedern Gelegenheit dargeboten werde, über solche darinnen enthaltene Punkte, welche ihnen einer Erläuterung bedürftig scheinen, diese Erläuterung durch Bemerkungen und Anfragen herbeizuführen. Dadurch soll die specielle Berathung über das Gesetz und über die Ausführungsverordnung nun vorbereitet werden. Erst wenn wir auf diese Weise bis zu und mit §. 19 der Ausführungsverordnung gelangt sind, erst dann werden wir auf das Gesetz selbst und darnach auf die specielle Berathung der Verordnung übergehen. Das Amendement des Hrn. Vicepräsidenten wird sogleich beim Anfange der künftigen Berathung über das Gesetz selbst in Erwägung zu ziehen sein.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Es würde also weiter nichts als ein Antrag sein, eine allgemeine Berathung nochmals stattfinden zu lassen; denn man kann keinem Mitgliede der Kammer verwehren, über die einzelnen Punkte zu sprechen, wenn sie einzeln zum Vortrag kommen.

Präsident D. Haase: Die Hauptabsicht, die dem Antrage unterliegt, ist die, daß die Kammer auf diesem Wege vorher zu einer klaren Uebersicht des Ganzen gelange, ehe sie darüber abstimmt und Beschluß faßt. Deswegen soll die Verordnung gegenwärtig durchgegangen werden; nicht, um bei den einzelnen §§. derselben Beschluß zu fassen, über Erklärungen und Anträge, die dabei von der Deputation oder einzelnen Mitgliedern der Kammer empfohlen werden, sondern wie gesagt lediglich damit Jeder sich ein klares Bild des Ganzen machen und so mit Sicherheit künftighin über einzelne §§. des Gesetzes und der Verordnung abstimmen könne. Daher wird während dieses vorläufigen Vortrags eine Abstimmung nicht stattfinden.

Referent D. v. Mayer: Ueberhaupt ist dies ein gutachtlicher Gegenstand und es bleibt Jedem in der Kammer freigestellt, seine Bemerkungen darüber zu machen. Ueber die §§. selbst wird nicht abgestimmt; denn auch das, was die Deputation vorgeschlagen hat, sind nur Anträge, über welche jedoch die Kammer später Beschluß zu fassen haben wird. Es wird aber dennoch wünschenswerth sein, wenn die Kammer schon jetzt über die Details des neuen Systems, namentlich in Hinsicht auf die praktische Anwendung desselben, ihre Ansichten und etwanige Bedenken kund giebt.

Präsident D. Haase: Ich kann dem Herrn Vicepräsidenten die Beruhigung geben, daß sein Amendement jedenfalls in Frage zur Discussion und zur Abstimmung kommen wird, und daß demselben gegenwärtig durch den vorläufigen Vortrag der

Ausführungsverordnung ganz und gar nicht präjudicirt wird. Ich habe bereits mehrmals bemerkt, daß dieser Vortrag der Ausführungsverordnung durchaus keinen andern Zweck hat, als einem Jedem die Sache klar zu machen, ehe er später über die vorliegenden Bestimmungen seine Stimme abgibt. Daher wird auch nicht über die Anträge der Deputation abgestimmt, welche in Beziehung auf die Ausführungsverordnung gestellt worden sind.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Es heißt allerdings in der Landtagsordnung §. 71: „die besondere Berathung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel wird von dem Referenten durch Verlesung der Paragraphe oder Artikels eröffnet. Diese Verlesung geht der Berathung auch in dem Falle voran, wenn der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem Artikel besteht.“ Dann heißt es weiter §. 76: „die Berathung über die einzelnen Artikel, oder, wo ein Gesetzentwurf nur aus einem Artikel besteht, über das Ganze desselben, wird beendigt, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet.“ Hiernach scheint, daß §. für §. zur Discussion kommen müsse, und dann zur Abstimmung über jede übergegangen werde.

Präsident D. Haase: Das wird unfehlbar geschehen. Der Vortrag der Ausführungsverordnung soll gewissermaßen zum Commentar des Gesetzes dienen, weil, wie auch der Herr Referent bemerkt hat, die Sprache des Gesetzes kurz und bündig sein muß und das Specielle, was das Gesetz erläutert, in die Verordnung zu verweisen war. Da es nun in der Natur der Sache liegt, daß man erst sich mit diesen Erläuterungen bekannt mache, ehe man auf das Gesetz übergeht, so wurde beantragt und beschlossen, den Vortrag der Ausführungsverordnung gleichsam als Vorbereitung, als eine Einleitung zum Gesetz voranzugehen lassen. So hat der Referent den Antrag gestellt; so habe ich ihn verstanden und so hat die Kammer darüber Beschluß gefaßt.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Wenn dadurch Niemand das Wort verliert, so kann die Kammer es sich gefallen lassen.

Secretair D. Schröder: Davon ist wohl noch gar nicht die Rede gewesen, daß Jedem das Wort genommen werden soll.

Referent D. v. Mayer: Ich wünsche im Gegentheil, daß die Mitglieder, welche sich z. B. über den Fuß und das Flächenmaß aussprechen wollen, jetzt ihre Bemerkungen darüber machen. Es würde sodann auf die andern §§. übergegangen, und alle durch besprochen werden. Dann würden wir zu den gesetzlichen Bestimmungen zurückgehen und nach Berathung des Gesetzes und Abstimmung darüber endlich die Verordnung nochmals cursorisch durchgehen und über die Anträge Beschluß fassen. Damit nun später nicht alles wiederholt werden dürfte, wäre zu wünschen, daß die Mitglieder, welche etwas dagegen haben, dasselbe jetzt vorbringen.